



Medieninformation

Beschlagnahme von Handys, Laptops & Co. – Sind beim offenen Zugriff auf Datenträger die Persönlichkeitsrechte angemessen geschützt?

Abteilung Strafrecht: Aus den Referaten und Diskussionen am Donnerstag

Die Diskussionen vom 26.09.2024 setzen die Diskussionen vom Vortag fort. Die Medieninformation zu diesen finden Sie [hier](#).

Stuttgart, 26.09.2024 – Die bereits gestern zu Tage getretene Konfliktlinie zwischen reformwilligen Teilnehmern und Anhängern der bestehenden Rechtslage verstärkt sich heute. Für letztere erklärt Bundesanwalt a. D. Dr. Herbert Diemer, dass jede analoge wie digitale Durchsuchung auf Grund ihrer grundrechtlichen Sensibilität strikter Regeln bedürfe, dass die geltende Rechtslage dem jedoch bereits gerecht werde. Gerade diese Grundrechtsrelevanz führt Roland Hoheisel-Gruler von der Hochschule des Bundes für die Gegenposition an: Jeder Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht unterliege strengen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit – diese habe der Gesetzgeber und nicht erst der Rechtsanwender zu lösen.

Besonderer Ausdruck dieser Konfliktlinie ist erneut das Berufsbild der Ermittlungsbehörden. Bundesanwalt Dieter Killmer greift das gestern etablierte Bild des „good cop“ auf, auch dieser müsse ein Interesse an der Beibehaltung der bestehenden Ermittlungsbefugnisse haben; andernfalls drohten Strafbarkeitslücken: „Die Kreativität des Gesetzgebers deckt sich nie mit dem realen Leben“, Ermittlungsbehörden seien daher auf flexible Befugnisse angewiesen. Die von Gutachter Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi vorgeschlagenen Regeln zur Dokumentation bänden zudem Ressourcen, die dann in der

Verantwortlich: Die Presseleitung
Direktor des AG Dr. Georg Gebhardt, Hameln
Richter am LG Dr. Christopher Sachse, LL.M., Hamburg
Ltd. Regierungsdirektor Torben Wiegand, Hamburg



eigentlichen Strafverfolgung fehlten. Von einem „Bürokratiemonster“ spricht auch Oberstaatsanwalt Dr. Nils Fabian Gertler.

Von beiden Seiten wird die Systematik der Strafprozessordnung ins Feld geführt. Der wissenschaftliche Mitarbeiter Yusef Mansouri verweist auf die Telekommunikationsüberwachung: Es leuchte nicht ein, dass diese bedeutend mildere Maßnahme an höhere Anforderungen geknüpft sei als die Beschlagnahme und Durchsuchung des Smartphones. Killmer stellt dem die Wohnungsdurchsuchung entgegen, auch diese unterläge keiner höheren Schwelle als die Durchsicht von Smartphones. Es sei zudem wertungswidersprüchlich, wenn bei einer Wohnungsdurchsuchung ein Gerät gefunden würde, dies dann aber nicht verwertet werden dürfe.

Einen Schwerpunkt der Debatte stellt die Frage nach der Möglichkeit einer „Chinese Wall“ dar – angestoßen durch den Vorschlag von Rechtsanwältin Dr. Camilla Bertheau, eine Trennung zwischen den das Smartphone sichtenden und den eigentlich ermittelnden Personen einzuführen. Der Grund: Nicht erst in der Verwertung beweisrelevanter Daten, sondern bereits in der Durchsicht des Telefons liege der Grundrechtseingriff für den Beschuldigten. Killmer kritisiert den Vorschlag als praxisfern: Eine Trennung bestehe bereits zwischen Aufbereitung und Auswertung der Daten. Erst eine Ermittlungsperson sei aber in der Lage, einen durch die Verwendung von Codes und falschen Namen versteckten Chat zu finden. Eine prognostische Einschränkung der den Ermittlern zur Verfügung gestellten Daten sei somit kaum möglich.

Zudem komme die Löschung nicht beweisrelevanter Daten aus technischen Gründen nicht in Betracht. Rechtsanwalt Eberhard Kempf bestätigt, dass nur eine originalgetreue Spiegelung des Dateninhalts die vor Gericht erforderliche Authentizität gewähre. Ähnlich sieht es Gertler. Die zur Aufbereitung von Smartphones verwendete Software lasse keine Trennung nach Datentypen oder anderen Faktoren zu.



Ein zweiter Streitpunkt liegt im Vorschlag des Gutachters, die Beschlagnahme von Smartphones für Ordnungswidrigkeiten auszuschließen. Kritisch äußert sich zunächst Dr. Katrin Roesen. Die Leiterin der Sonderkommission Kartellbekämpfung beim Bundeskartellamt berichtet von hochkomplexen und Jahre andauernden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeldern im Milliardenbereich. Solche Verfahren seien ohne die Beschlagnahme von Mobiltelefonen aussichtslos: „Wenn das nicht mehr funktioniert, müssten wir unsere Arbeit einstellen.“ Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor stimmt zu und schlägt die Einführung spezieller Regelungen mit Ausnahmen für Kartellverfahren vor.

Diese Kritik greift Gutachter El-Ghazi in seinem abschließenden Statement auf: Er erklärt seinen Ansatz mit dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Vorrang von Straftaten vor Ordnungswidrigkeiten, versichert zugleich jedoch seine Kompromissbereitschaft bezüglich Wirtschafts- und Umweltsachen. Eine vermittelnde Lösung könne § 46 IVa OWiG zum Vorbild nehmen, der die Anwendung bestimmter Vorschriften an die Höhe der zu erwartenden Geldbußen knüpfe.

Seine grundsätzliche Überzeugung von der Reformbedürftigkeit der Beschlagnahmeregeln bekräftigt er mit einer Anekdote über das Ermittlungsverfahren zu einem Bargelddiebstahl. Die Staatsanwaltschaft habe die Beschlagnahme des Handys eines Beschuldigten mit der Begründung angeordnet, man würde ja vielleicht etwas über kostspielige Anschaffungen des potentiellen Diebes finden. Solchen Ausforschungsvorhaben sei ein Ende zu bereiten.